

**Satzung der Mittelstadt Völklingen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Wehrden“**

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz -KSVG- vom 15.01.1964 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1307 vom 24.03.1993 (Amtsbl. S. 422) sowie des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.07.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich „Unteres Wehrden“, für deren Durchführung städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Absatz 2 näher beschriebene Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 BauGB festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch

im Norden: Vom Autobahnanschlusspunkt Völklingen-Wehrden, dem Gleiskörper der Bundesbahnstrecke und den Parzellen des Kraftwerkes Wehrden,

im Osten: Vom rechten Saarufer (gegenüber Wehrden) bis auf die Höhe des Autobahnanschlusspunktes Völklingen - Geislautern,

im Süden: Von der Autobahn A 620 von der Anschlussstelle Völklingen-Geislautern bis zum Schnittpunkt mit der Bundesbahnlinie,

im Westen: Von der Bundesbahnlinie bis zum Kreuzungspunkt mit der Schaffhauser Straße und weiter von der Autobahn A 620 bis zum Anschlusspunkt Völklingen-Wehrden.

(3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen, 24.08.93

gez. Netzer, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Stadtanzeiger vom 29./30.12.1993.